



*Reisen mit Handicap – ein Handicap?*

Schweizer  
Paraplegiker-Vereinigung  
Kantonsstrasse 40  
6207 Nottwil  
Telefon 041 939 54 00  
Telefax 041 939 54 39  
spv@paranet.ch  
www.paranet.ch/SPV

## Reisen mit Handicap – ein Handicap?

**Aus Sozial- und Rechtsberatung**



Paracontact Ausgabe 1/2004

# Reisen mit Handicap – ein Handicap?

In den vergangenen Jahren wurde einiges, aber noch nicht alles getan, damit auch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer in der Schweiz die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Auf den Bahnhöfen wurden Perrons angepasst, und das neue Rollmaterial der Bahnen und Busse bzw. der Trams erlaubt in vielen Fällen das selbständige Ein- und Aussteigen mit einem Rollstuhl. Wenig bekannt sind hingegen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Vergünstigungen für Reisende im Rollstuhl. Nicht vorteilhaft sind vor allem die Regelungen für ausländische Reisende in der Schweiz, wie uns eine Zuschrift eines behinderten Reisenden aus Süddeutschland vor Augen führte.



*Personen mit einer Behinderung reisen in der Schweiz grundsätzlich nicht zu ermässigten Preisen. Im Sinne einer «Nachteilsausgleichung» werden jedoch ihre notwendigen Begleitpersonen kostenlos befördert*

Reisende mit einer Behinderung können in der Schweiz ein Generalabonnement (GA) zu einem ermässigten Preis beziehen. Anspruchsberechtigt ist, wer eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), eine Hilflosenentschädigung oder Leistungen für einen Blindenführhund bezieht. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ohne IV-Rente erhalten das GA gegen Vorweisen eines entsprechenden Arztzeugnisses. Die Bestätigung zum Bezug des ermässigten GA ist bei der zuständigen kantonalen IV-Stelle erhältlich.

Reisende mit einer Behinderung, welche auf eine Begleitung angewiesen sind, haben zudem Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson. Dies gilt auch für Reisen durch die meisten europäischen Länder mit in der Schweiz ausgestellten Fahrausweisen. Die notwendigen Ausweiskarten (Begleiterkarten) sind bei den zuständigen kantonalen Stellen erhältlich. In vielen Kantonen sind es die IV-Stellen, in anderen Kantonen eine Stelle der kantonalen oder regionalen Verwaltung (vgl. Adresse ende Text). Personen mit einer Behinderung reisen also in der Schweiz grundsätzlich nicht zu ermässigten Preisen. Im Sin-

ne einer «Nachteilsausgleichung» werden jedoch ihre notwendigen Begleitpersonen kostenlos befördert. Reisende mit ausländischen Berechtigungskarten können in der Schweiz keine Vergünstigungen beanspruchen. Entgegen einer vielfach geäusserten Meinung gibt es nach wie vor keinen internationalen Behindertenausweis, der generell zum Bezug von Vergünstigungen im Ausland berechtigen würde. Hingegen werden in der Schweiz alle im Heimatland ausgegebenen internationalen Billette für Behinderte anerkannt, die dort aufgrund der betreffenden Berechtigungskarte ausgestellt wurden.

*Dr. iur. Joseph Hofstetter*